

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6638

Entscheid Nr. 119/2018
vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 350, 356-1 Absatz 2 und 356-4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Februar 2017 in Sachen S.L. gegen O.R. und andere, dessen Ausfertigung am 10. März 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 350, Artikel 356-1 Absatz 2 und Artikel 356-4 des Zivilgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere mit Artikel 8 dieser Konvention, insofern die Feststellung der Abstammung eines nachher adoptierten Kindes mit keiner anderen Folge als den Verbotsbestimmungen der Artikel 161 bis 164 des Zivilgesetzbuches einhergeht, im Gegensatz zur Feststellung der Abstammung in Bezug auf ein nicht adoptiertes natürliches Kind, mit der alle in Artikel 334 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Folgen einhergehen, wobei, während die Volladoption in Prinzip und unter Vorbehalt der Ausnahmen in der Rechtsprechung nicht widerrufen werden kann, der Adoptierte nicht über dieselben Rechte verfügt, um mit der später festgestellten Abstammung dieselben Folgen zu verbinden wie mit der Abstammung in Bezug auf ein nicht adoptiertes natürliches Kind, das heißt diejenigen, die in Artikel 334 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind? ».

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 334 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Auf welche Weise auch immer die Abstammung festgestellt worden ist, die Kinder und ihre Nachkommen haben dieselben Rechte und dieselben Pflichten gegenüber ihren Eltern, Verwandten und Verschwägerten, und die Eltern, Verwandten und Verschwägerten haben dieselben Rechte und dieselben Pflichten gegenüber den Kindern und deren Nachkommen ».

Artikel 350 bestimmt:

« Wird die Abstammung des Adoptierten hinsichtlich des Adoptierenden beziehungsweise eines der Adoptierenden festgestellt, nachdem das Adoptionsurteil rechtskräftig geworden ist, setzt diese Feststellung der Adoption hinsichtlich dieses Adoptierenden beziehungsweise hinsichtlich dieser Adoptierenden ab diesem Zeitpunkt und für die Zukunft ein Ende.

Wird die Abstammung des Adoptierten hinsichtlich einer anderen Person als des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden festgestellt, nachdem das Adoptionsurteil rechtskräftig geworden ist, setzt diese Feststellung der Adoption kein Ende. Handelt es sich um eine einfache Adoption, hat diese Abstammung nur Wirkungen, insofern diese zu den Wirkungen der Adoption nicht im Widerspruch stehen. Handelt es sich um eine Volladoption,

hat diese Abstammung nur die in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Ehehindernisse zur Folge ».

Artikel 356-1 bestimmt:

«Die Volladoption verleiht dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geboren worden wäre.

Unter Vorbehalt der in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Ehehindernisse gehört ein volladoptiertes Kind seiner Ursprungsfamilie nicht mehr an.

Kinder oder Adoptivkinder des Ehepartners des Adoptierenden, der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person oder des früheren Partners des Adoptierenden, auch wenn dieser Ehepartner, diese mit ihm zusammenwohnende Person oder dieser frühere Partner bereits verstorben ist, gehören jedoch weiterhin der Familie dieses Ehepartners, der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person oder seines früheren Partners an. Wenn dieser Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner noch am Leben ist, wird die elterliche Autorität über den Adoptierten gemeinsam vom Adoptierenden und von diesem Ehepartner, Zusammenwohnenden oder früheren Partner ausgeübt ».

Artikel 356-4 bestimmt:

« Eine Volladoption ist unwiderruflich.

Revision ist gemäß Artikel 351 möglich ».

B.2. Mit seiner Vorabentscheidungsfrage fragt der vorlegende Richter den Gerichtshof, ob die Artikel 350, 356-1 Absatz 2 und 356-4 des Zivilgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern – « da die Volladoption im Prinzip und unter Vorbehalt der Ausnahmen in der Rechtsprechung nicht widerrufen werden kann » – die Feststellung der Abstammung eines voll adoptierten Kindes nach dieser Adoption mit keiner anderen Folge als den Ehehindernissen der Artikel 161 bis 164 des Zivilgesetzbuches einhergeht, während die Feststellung der Abstammung eines nicht adoptierten Kindes zu allen mit der Abstammung verbundenen Folgen nach Artikel 334 des Zivilgesetzbuches führt.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich somit auf den Behandlungsunterschied, der zwischen den voll adoptierten Kindern, für die die Feststellung der väterlichen Abstammung, die der biologischen Realität entspricht, nach der Volladoption außer den Ehehindernissen keinerlei Folgen hat, und den nicht adoptierten Kindern besteht, für die die Feststellung der

väterlichen Abstammung alle mit der Abstammung verbundenen Folgen, insbesondere in erbschaftsrechtlicher Hinsicht, entfaltet.

B.3. Die Klage, mit der der vorlegende Richter befasst ist, wurde von einer volljährigen Person erhoben, die im minderjährigen Alter voll adoptiert wurde (früher Legitimation durch Adoption genannt) und deren väterliche Abstammung hinsichtlich ihres biologischen Vaters nach der Adoption und nach dessen Tod festgestellt wurde. Die Klage bezweckt die Anerkennung der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter als dessen Erbin.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.4.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht sachdienlich sei, insofern sie sich auf Artikel 356-1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches beziehe, da ihre « Ursprungsfamilie » im Sinne dieser Bestimmung die Familie des ersten Ehemannes ihrer Mutter und nicht die Familie des biologischen Vaters sei, hinsichtlich dessen ihre Abstammung nach der Adoption festgestellt wurde.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, der dem Gerichtshof eine Frage stellt, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind, und mehr allgemein zu prüfen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage sachdienlich ist, um über diese Streitsache zu urteilen. Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht sachdienlich ist, um über die Streitsache zu urteilen, insbesondere weil die in Rede stehenden Normen offensichtlich nicht darauf anwendbar sind, darf der Gerichtshof entscheiden, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf, was in dieser Sache nicht zutrifft.

B.5. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ausführt, beruht der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Kindern, auf die sich die Vorabentscheidungsfrage bezieht, nicht auf dem Status des Kindes als eheliches Kind oder nichteheliches Kind, sondern auf dem Umstand, voll adoptiert oder nicht voll adoptiert worden zu sein, bevor die väterliche Abstammung, die der biologischen Realität entspricht, festgestellt wird.

Dieses Kriterium ist objektiv.

B.6.1. Die Legitimation durch Adoption wurde durch das Gesetz vom 21. März 1969 « zur Abänderung von Artikel 45 des Zivilgesetzbuches und von Buch I Titel VIII und X desselben Gesetzbuches sowie zur Abänderung der am 14. Dezember 1932 koordinierten Gesetze über den Erwerb, den Verlust und die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit » in das Zivilgesetzbuch eingefügt. Während der Vorarbeiten wurde die Zweckmäßigkeit der Einführung der Legitimation durch Adoption im belgischen Recht ausführlich erörtert.

Der Justizausschuss der Kammer hat in diesem Zusammenhang erläutert:

« Les membres de la Commission ont longuement débattu le point de savoir s'il est bien utile d'introduire la légitimation adoptive dans notre législation.

Certains membres ont fait observer que les effets de l'adoption simple, tels qu'ils ont été mis au point par la présente proposition de loi diffèrent très peu des effets de la légitimation adoptive.

La différence se réduit à ce que la légitimation adoptive, rompant tout lien entre l'enfant et sa famille d'origine, supprime entre ceux-ci l'obligation alimentaire et la vocation héréditaire; par contre elle crée une vocation héréditaire entre l'enfant et la famille des adoptants.

La Commission a néanmoins estimé qu'il y a intérêt à instituer la légitimation adoptive parce que celle-ci assimile complètement l'enfant à un enfant légitime » (*Doc. parl.*, Chambre, 1961-1962, n° 436/2, p. 68).

Zur unwiderruflichen Beschaffenheit der Volladoption hat der Gesetzgeber erklärt, es handele sich um « eine Folge davon, dass dem Kind der Status des ehelichen Kindes gewährt wird » (ebd., S. 71).

B.6.2. Durch die Ersetzung der Rechtsfigur der Legitimation durch Adoption durch diejenige der Volladoption sollten mit dem Gesetz vom 27. April 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Adoption » die Diskriminierungen zwischen nichtehelichen Kindern und ehelichen Kindern vor dem Hintergrund der durch das Gesetz vom 31. März 1987 vorgenommenen Reform des Abstammungsrechts abgeschafft werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 256-2, SS. 4 und 6; *Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 489/3, S. 2).

B.6.3. Bei der Reform der Adoption durch das Gesetz vom 24. April 2003 « zur Reform der Adoption » hat der Gesetzgeber die Unterscheidung zwischen der einfachen Adoption und

der Volladoption und das Prinzip der Unwiderruflichkeit der Volladoption aufrechterhalten. In Bezug auf die Unwiderruflichkeit der Volladoption hat der Gesetzgeber angegeben, dass « es vor allem wichtig sei, Adoptionen ‘ auf Probe ’ zu verhindern und dass die Unwiderruflichkeit einen zuverlässigen Schutz gegen Missbräuche in diesem Bereich darstelle » und dass « die ‘ perversen ’ Folgen der Unwiderruflichkeit (Diskriminierung zwischen ‘ biologischen ’ Kindern, die adoptiert werden können, und Adoptivkindern, bei denen das nicht mehr der Fall ist) » angesichts der erweiterten Möglichkeiten für das voll adoptierte Kind, erneut adoptiert zu werden, verschwinden würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001 und 50-1367/001, S. 43).

B.7. Durch seinen Entscheid Nr. 13/2010 vom 18. Februar 2010 hat der Gerichtshof im Rahmen einer fast identischen Vorabentscheidungsfrage, die in einem ähnlichen wie dem Fall, mit dem der vorliegende Richter befasst ist, gestellt wurde, geurteilt:

« B.5. Mit der Regel, der zufolge die Volladoption dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten verleiht wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geboren worden wäre, und ein volladoptiertes Kind unter Vorbehalt der Ehehindernisse seiner Ursprungsfamilie nicht mehr angehört (Artikel 356-1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches), selbst wenn die Abstammung des Adoptierten hinsichtlich einer anderen Person als des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden nachher festgestellt wird (Artikel 350 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches), hat der Gesetzgeber einerseits die Gleichstellung mit dem normalen Abstammungsverhältnis angestrebt und andererseits die Stabilität der verwandtschaftlichen Beziehungen und des familiären Umfelds des Adoptierten absichern wollen.

Der Behandlungsunterschied, was die Folgen bezüglich der Feststellung der Abstammung betrifft, zwischen Volladoptierten und Nichtadoptierten beruht auf einem objektiven Kriterium, das angesichts der vorerwähnten Zielsetzung sachdienlich ist.

Da der Volladoptierte eine völlige Gleichstellung mit den vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geborenen Kindern genießt, ziehen die fraglichen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich, insofern sie ihn in dem Fall, wo die Abstammung des Adoptierten hinsichtlich einer anderen Person als des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden festgestellt wird, daran hindern, die gleichen Rechte und Pflichten zu haben wie die anderen Kinder der vorerwähnten anderen Person.

Der in der ersten präjudiziellen Frage vorgelegte Behandlungsunterschied ist demzufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. ».

B.8. Aus den in B.6.3 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in Artikel 356-4 des Zivilgesetzbuches vorgesehen hat, dass die Volladoption unwiderruflich ist, sie mit dem normalen Abstammungsverhältnis gleichstellen wollte. Diese Bestimmung muss im Zusammenhang gesehen werden mit der Regel, der zufolge alle Beziehungen des adoptierten Kindes mit seiner ursprünglichen Familie abgebrochen werden, und mit dem für den Adoptierten daraus sich ergebenden Risiko, keiner Familie mehr anzugehören, wenn die Adoption widerrufen wird. Der Unwiderruflichkeit der Volladoption liegt somit ebenfalls die Stabilität des Status des adoptierten Kindes zugrunde.

B.9. Aus den gleichen Gründen wie denen des vorerwähnten Entscheids Nr. 13/2010 ist der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt.

Der Umstand, dass die Feststellung der Abstammung des Volladoptierten hinsichtlich seines biologischen Vaters nach der Volladoption in vermögensrechtlicher Hinsicht ohne Folgen ist, und die prinzipielle Unwiderruflichkeit der Volladoption hängen mit der Beschaffenheit der Volladoption selbst zusammen, die auf dem Grundsatz der Gleichstellung des adoptierten Kindes in der Adoptivfamilie mit dem Modell der normalen Abstammung beruht. Die Volladoption führt zu einem mit der Abstammung vergleichbaren Verhältnis, das die Folgen der ursprünglichen Abstammung, vorbehaltlich der Ehehindernisse, außer Kraft setzt und an dessen Stelle tritt, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Die fraglichen Bestimmungen verletzen die Rechte des Volladoptierten nicht in unverhältnismäßiger Weise, da dieser in seiner Adoptivfamilie über eine Erbberechtigung verfügt, die mit derjenigen der leiblichen Kinder des Adoptierenden oder der Adoptierten identisch ist.

B.10. Die Prüfung anhand von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind Fragen der testamentarischen Erbfolge unter nahen Verwandten eng mit dem Begriff des Familienlebens verbunden (EuGHMR, 13. Juni 1979, *Marckx gegen Belgien*, §§ 52-53;

3. Oktober 2000, *Camp und Bourimi gegen Niederlande*, § 35; 13. Januar 2004, *Haas gegen Niederlande*, § 43; 13. Juli 2004, *Pla und Puncernau gegen Andorra*, § 26).

Aus Artikel 8 kann aber kein Recht abgeleitet werden, aus erbrechtlichen Gründen als Erbe einer verstorbenen Person anerkannt zu werden (EuGHMR, 13. Januar 2004, *Haas gegen Niederlande*, § 43). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits geurteilt, dass ein Volladoptierter aufgrund der Beschaffenheit seiner Abstammung nicht diskriminiert wird, da dieser insbesondere über ein Abstammungsverhältnis zu seinen Adoptiveltern mit einem vermögensrechtlichen und erbrechtlichen Anspruch verfügt (EuGHMR, Große Kammer, 13. Februar 2003, *Odièvre gegen Frankreich*, § 56).

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Hinsichtlich einer volljährigen Person, die voll adoptiert wurde und deren väterliche Abstammung hinsichtlich ihres verstorbenen biologischen Vaters nach der Adoption festgestellt wird, verstoßen die Artikel 350, 356-1 Absatz 2 und 356-4 des Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût